

Bern, den

An die Kantone und
die politischen Parteien

Hochgeehrte Herren,

Der Bundesrat hat am 5. März 1969 bei der Behandlung der das Frauenstimm- und -wahlrecht betreffenden Motion von Herrn Nationalrat Tanner erklären lassen, er werde in dieser Hinsicht den eidgenössischen Räten noch im laufenden Jahr den Entwurf zu einer Teilrevision der Bundesverfassung unterbreiten. Er hat in dieser Frage seine positive Haltung in der Botschaft vom 22. Februar 1957 bekundet und sie auch nach dem verwerfenden Entscheid vom 1. Februar 1959 nicht geändert. Sie kam erneut in seinen Berichten an die Bundesversammlung über die Richtlinien für die Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1968-1971 sowie über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Ausdruck. Sie bewegte den Bundesrat ferner zur Bereitschaft, 1966 die Motion von Herrn Nationalrat Schmitt-Genf und in der letzten Session als Postulat die erwähnte Motion Tanner entgegenzunehmen; auch jener Vorstoss setzte sich für die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts ein. Entscheidend für den Bundesrat ist weiterhin, dass dank den eingetretenen, tiefgreifenden sozialen, wirtschaftlichen und politischen Veränderungen der Unterschied des Geschlechts an Gewicht verloren hat und der Ausbau des

demokratischen Gedankens zugunsten der Frau daher einem Gebot der Gerechtigkeit entspricht.

Unter Hinweis auf das Abstimmungsergebnis vom 1. Februar 1959 hat der Bundesrat wiederholt eine neue Vorlage dann in Aussicht gestellt, wenn sich eine Aussicht auf deren Annahme zeige. Er glaubt, dass diese Voraussetzung heute erfüllt sein könnte. Die Abstimmungen in den Kantonen seit 1959 haben das Frauenstimmrecht zwar nicht durchwegs bejaht. Aber sie scheinen doch einen Wandel zu seinen Gunsten anzuzeigen.

Der Sprecher des Bundesrates wies bei der Behandlung der Motion Tanner auf die Frage hin, ob das durch Revision der Bundesverfassung einzuführende Stimmrecht nur die eidgenössischen Angelegenheiten betreffen solle oder ob es zudem den Kantonen vorzuschreiben sei. Die Botschaft vom 22. Februar 1957 hat sich zu dieser Frage und andern Problemen geäußert. Das entbindet nicht davon, die darin enthaltenen Stellungnahmen auf ihre heutige Richtigkeit zu überprüfen.

Die Einführung des Frauenstimmrechts ist eine Frage von grosser politischer Bedeutung. Daher legt der Bundesrat Gewicht darauf, mit den Kantonen und den Parteien auf diesem Wege Fühlung zu nehmen, sie von seinen Absichten zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zu geben, sich zu äussern. Allfällige Stellungnahmen müssten bis spätestens am 30. August 1969 im Besitze des Bundesrates sein.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Aus Auftrag des Bundesrates,

Der Bundeskanzler: